

**Ausschussdrucksache**  
(26. August 2025)

Inhalt

Stellungnahme von

Prof. Dr. rer. hort. Christina von Haaren, Institut für Umweltplanung,  
Leibniz Universität Hannover

zur schriftlichen Anhörung des Wirtschaftsausschusses

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und Die Linke

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Baugesetzbuchausführungsgesetzes**

- Drucksache 8/5119 -

## **Stellungnahme zum Fragenkatalog zur schriftlichen Anhörung**

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und Die Linke

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchausführungsgesetzes**

- Drucksache 8/5119 –

Gemäß meiner Qualifikation als Ökologin und Umweltplanerin beantworte ich im Folgenden keine speziellen Rechtsfragen, für die ich nicht qualifiziert bin.

### **Zusammenfassung der Stellungnahme**

*Der Gesetzentwurf zur Regelung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern zielt darauf ab, bestehende landesrechtliche Regelungen zu erhalten und weiterzuführen. Damit wird eine größere Rechtssicherheit gegenüber neueren bundesrechtlichen Vorgaben gewährleistet. Die feste 1.000 m-Mindestabstandregelung könnte jedoch problematisch sein: Der verfügbare Raum für Windenergieanlagen (WEA) wird eingeschränkt, was vor dem Hintergrund des WindBGs zu einem Ausweichen auf Flächen, die für den Naturschutz und die Erholung von Bedeutung sind, führen kann. Dieses sollte ausgeschlossen werden. Die Regelung könnte zudem die Erreichung der für 2035 angestrebten Ziele der Landesregierung zur vollständigen Versorgung mit erneuerbarer Energie behindern. Es wird stattdessen vorgeschlagen, die Abstände (unter Wahrung des Lärmschutzes) flexibel an die spezifischen Merkmale der Windenergieanlagen sowie an die örtlichen Schutzbedarfe unter Erholungs- und Landschaftsgesichtspunkten anzupassen.*

*Die Einbindung der Kommunen und eine interaktive Bürgerbeteiligung auf dieser Ebene wird als essenziell angesehen, um die Akzeptanz von Windkraftprojekten zu erhöhen und lokale Besonderheiten besser zu berücksichtigen. Dies sollte im Rahmen der landesweit bzw. regional gesetzten Grenzen der lokalen Entscheidungsfreiheit und unter Berücksichtigung von Energieerzeugungszielen, die auch das Solarpotenzial berücksichtigen, erfolgen. Eine frühzeitige transparente Einbindung der Bevölkerung in die Entscheidungen über lokale Energieprojekte hat zudem das Potenzial für weitergehende positive Wirkungen auf das Demokratiebewusstsein und die Stärkung lokaler Netzwerke. Zudem wird betont, dass eine gegenüber dem Status quo veränderte Verteilung der aus erneuerbarer Energie generierten ökonomischen Vorteile zur Stärkung der Akzeptanz beitragen kann bzw. die erheblichen lokalen Verteilungskonflikte mindern wird. Die Einführung von Mechanismen, die den Gemeinden größere finanzielle Beteiligungen an der Wertschöpfung ermöglichen, wird als effektive Maßnahme angesehen. Insgesamt zeigt der Gesetzentwurf potenzielle Konflikte zwischen den landesrechtlichen Regelungen und den bundesrechtlichen Zielen für den Windausbau, die es zu adressieren gilt, um die Vereinbarkeit mit den übergeordneten Energiezielen sicherzustellen.*

### **I. Grundsätzliches zum Gesetzentwurf**

1. Wie beurteilen Sie den Gesetzentwurf in Hinblick auf seine rechtliche Klarheit, seine praktische Umsetzbarkeit und seine Wirkung auf Planungs- und Genehmigungsverfahren?

*Zur Wirkung: Ich habe den Entwurf so verstanden, dass im Wesentlichen die in Mecklenburg-Vorpommern bisher zumindest für die Raumplanung geltende Rechtslage weitergeführt werden soll. Demnach wäre zu erwarten, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren eher rechtsicherer weitergeführt werden können als dies nach den neueren bundesrechtlichen Regelungen der Fall wäre.*

*Grundsätzlich können allerdings feste Abstandsregelungen für Windenergieanlagen (WEA), die über die sich aus dem BImSchG ergebenden Schutzabstände hinausgehen,*

*problematische Wirkungen entfalten. Sie würden zum einen WEA gegenüber anderen Nutzungen wie z. B. Verkehr benachteiligen und den für WEA menschen- und umweltschonend belegbaren Raum einschränken. Dies kann dazu führen, dass stattdessen auf andere nicht oder mit geringer rechtlicher Spezifität geschützte Gebiete ausgewichen wird bzw. werden muss. Sollte das Ziel der 1.000 m-Abstandsregelung hingegen neben dem Lärmschutz auch in einer Erhaltung des Landschaftsbildes und Erholungsraumes für die Anwohnenden liegen, sollten andere Kriterien in der räumlichen Planung herangezogen werden, die sich auf die landschaftliche Qualität und Erholungsinfrastruktur beziehen (s. Hermes et al. 2021 und 2023 ). Im Falle ausgesprochener visuell empfindlicher Gebiete (z. B. historische Kulturlandschaften) können sogar größere Abstände als 1.000 m sinnvoll sein.*

*Um die diesbezüglich bestehenden Unsicherheiten und Risiken auszuräumen müsste – vor dem Hintergrund der Einhaltung der Flächenziele nach WindBG – die Wirkung der 1.000 m-Abstandsregel durch eine GIS-Analyse landesweit und für jede Planungsregion daraufhin geprüft werden, ob ein Ausweichen auf empfindliche Gebiete dadurch induziert würde. Dies ist möglicherweise durch die Raumplanung bereits im Vorfeld erfolgt und sollte in dem Fall transparent kommuniziert und zugänglich gemacht werden.*

2. Paragraf 2 Absatz 2 spricht von Gebäuden, „die errichtet werden dürfen“. Welche Risiken sehen Sie bei der Formulierung „Gebäude, die errichtet werden dürfen“ im Hinblick auf Interpretationsspielräume und Rechtsunsicherheit für Projektträger und Behörden?

-----

3. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf im Hinblick auf das 2035-Ziel der Landesregierung zur vollständigen Versorgung mit Erneuerbaren – ist diese Regelung damit vereinbar oder eher hinderlich?

*Die Frage kann ohne die zuvor erwähnte GIS-Analyse nicht beantwortet werden. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Regel aus den o.g. Gründen eher hinderlich ist, da sie den Raum für WEA einschränkt. In Mecklenburg-Vorpommern ist zwar (nach unseren Modellierungen für das Bundesgebiet s. EE 100 2019 und 2022 oder auch Guidehouse et al. 2022) ausreichend geeigneter Raum, um die durch das WindBG vorgegebenen Zielwerte von 1,4 % bis 2026 und 2,1 % bis 2032 zu erreichen. Jedoch besteht das Risiko, dass alles, was über 1 % der Fläche und die dahinterstehenden relativ problemlos belegbaren konkreten Flächen hinausgeht, mit erheblichen Unsicherheiten behaftet ist. In einem Testlauf wurde im Modell EE 100 modelliert, wie sich eine Abstandregelung von 1.000 m bundesweit auswirken würde. Im Ergebnis führte dies dazu, dass die dort angesetzten Energieerzeugungsziele für 2045 für Windstrom für das gesamte Bundesgebiet nicht mehr ohne die Inanspruchnahme von aus anderen Gründen schutzwürdigen Gebieten bzw. einer starken Zunahme von Unsicherheiten erreicht werden konnten. Allerdings ist in einzelnen Bundesländern ein größerer Spielraum vorhanden als derzeit durch die Flächenziele nach WindBG vorgegeben ist. Auch kann der Spielraum erheblich vergrößert werden, wenn auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) für die Erreichung der Ziele für erneuerbaren Strom herangezogen wird, wie dies in Bayern zuvor geschehen ist. Die menschen- und umweltfreundlich aktivierbaren Flächenpotenziale der PV-FFA sind erheblich und erlauben eine große Bewegungsfreiheit bei der Auswahl von Standorten für die Erzeugung erneuerbarer Energie (EE) wie eine Analyse für Niedersachsen zeigt (Badelt et al. 2025 zu INSIDE 2020).*

4. Wie schätzen Sie den grundgesetzlichen Vertrauensschutz ein, wenn die Mindestabstandsregelung bereits am Tag nach der Verkündung greift, und nur Vorhaben mit vollständig eingereichtem Genehmigungsantrag davon ausgenommen sind?

-----

- a) Was gilt in Mecklenburg-Vorpommern aktuell als „vollständiger Antrag“ im Sinne des Paragraphen 7 der Genehmigungsverfahrensverordnung?

- b) Wie lange dauert es üblicherweise zwischen Einreichung und Bestätigung der Vollständigkeit?
- c) Wie bewerten Sie die Tatsache, dass bei komplexen Projekten – insbesondere mit Umweltgutachten und Bürgerbeteiligung – die Feststellung der Vollständigkeit oft viele Monate dauert? Wäre aus Ihrer Sicht ein späterer Stichtag für die Anwendung der neuen Rechtslage (z. B. Zeitpunkt der Antragstellung) rechtssicherer?

-----

*Zum Grundsätzlichen:*

*Wenn der Verwaltungsakt „Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen“ oft viele Monate dauert steht dahinter möglicherweise eine Überlastung der Behörden. Um zu beschleunigen, sollte an den Ursachen wie Personalmangel (s. ARL Stellungnahme Backeberg et al. 2024; LVN2013; SRU 2007; ANG 2000) sowie ggf. Abstimmungsprozessen und vertikaler Kompetenzverteilung in den Behörden angesetzt werden (z. B. Bull 2024; für den Naturschutz Jedicke et al. 2024; NABU 2024).*

- d) Wie viele Projekte befinden sich aktuell in MV in einem Zustand zwischen Antragseinreichung und Vollständigkeitsfeststellung – und wären somit direkt betroffen?

-----

## II. Abstandsregelungen

- 5. Die vorgesehenen Mindestabstände von 1.000 Metern beziehungsweise 800 Metern stammen aus einer Zeit mit deutlich kleineren Windkraftanlagen. Halten Sie diese Abstände bei modernen Anlagen (über 200 Meter Nabenhöhe) im Hinblick auf Schutzbedürfnis und Akzeptanz der Bevölkerung noch für angemessen?

*Die Abstände sollten sich aus den anlagenspezifischen Kennzahlen für die einzelnen WEA ergeben. Die 1.000 m Mindestabstände sind absehbar für den gesetzlich vorgeschriebenen Lärmschutz pauschal überdimensioniert. Ein Beispiel aus unseren Modellrechnungen: Nennleistung 7,58 MW, Narbenhöhe 200 m, Rotordurchmesser 127 m, maximaler Schalleistungspegel: 108,5 dB[A] führt zu einem Abstand von 750 m zu Wohnbebauung und bei einem größeren Rotor in Schwachwindlagen mit einem Schalleistungspegel von 109,8 dB[A] zu einem Abstand von 871 m. Dem Lärmschutzbedürfnis ist damit Rechnung getragen. Für die Akzeptanz der Bevölkerung muss dies gegeben sein, es sind aber gemäß unseren (nicht repräsentativen) Untersuchungen andere Faktoren entscheidender.*

- 6. Falls Sie hier Anpassungsbedarf sehen: Welche Abstandsregelung halten Sie unter Berücksichtigung heutiger Anlagengrößen, Schutzbedürfnisse und Akzeptanzerfordernisse für geeigneter – eine pauschale Anhebung der Mindestabstände oder eine flexible Regelung, z. B. in Abhängigkeit von der Gesamthöhe der Windenergieanlage („H-Regelung“)?

*S. Antwort unter 5.: Die genaue Berechnung der Abstände aus den Anlagenspezifika. Gleichzeitig sollten aber landschaftliche Qualitäten, Erholungsgebiete und die Arten- und Biotopschutzgesichtspunkte sowie der natürliche Klimaschutz (insbesondere Erhaltung der Wälder s. von Haaren & Siebel 2025) bei den Ausweisungen der Raum- und Bauleitplanung berücksichtigt werden.*

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie bei diesen Ansätzen?

- 7. Sehen Sie Möglichkeiten, im Rahmen des Paragraphen 35 Absatz 2 BauGB – also für nicht mehr privilegierte Vorhaben – über das Landesrecht hinausgehende Schutzstandards einzuführen?

-----

- 8. Welche Abstände zur Wohnbebauung ergeben sich Ihrer Kenntnis nach für moderne Windkraftanlagen mit Leistungen von über fünf Megawatt-Peak durchschnittlich, wenn

gesetzliche Regelungen zu Mindestabständen fehlen und nur das BImSchG maßgeblich ist?

S. *Beispielrechnungen unter 5.*

9. Ist es möglich, dass eine Windenergieanlage innerhalb eines Vorranggebiets bis 2028 (Paragraf 245e (3) BauGB) im Rahmen eines Repowerings an einen Standort außerhalb des Gebietes und zugleich näher an die Wohnbebauung verlegt wird, ohne dass die regionalplanerischen oder die angedachten gesetzlichen Abstandsregeln Anwendung finden?

*Auch im Rahmen des Repowerings müssten die anlagenspezifischen Schutzabstände nach BImSchG aus meiner Sicht bei der Genehmigung eingehalten werden.*

10. Ist es aus Ihrer Sicht realistisch, dass im Rahmen eines Repoweringprojekts nach Paragraf 16b Absatz 2 BImSchG (*alte Fassung: 2h-Regel [Paragraf 245e (3), 249 (3) BauGB nehmen Bezug auf Paragraf 16b Absatz 2 BImSchG (2021)] & aktuelle Fassung: 5h-Regel*) ein neuer Standort außerhalb der vorgesehenen Siedlungsabstände gefunden werden kann – insbesondere in Fällen mit Altstandorten mit geringen Siedlungsabständen; auch mit Hinblick auf Naturschutz, Pachtvertrag, Netzzugang etc.?

*Das wäre jedenfalls wünschenswert.*

11. Fallen Vorhaben nach Paragraf 245e Absatz 1 Satz 4 und 5 BauGB (gemeindliche Flächennutzungsplanung) oder Absatz 5 (Aktuelle Fassung und neue Fassung (REDIII Gesetz) (Gemeindeöffnungsklausel) ebenfalls unter die geplanten landesrechtlichen Mindestabstände? Und wenn ja, könnten sie davon ausgenommen werden z. B. durch eine qualifizierte Zustimmung der Gemeinde?

-----

12. Gelten die vorgesehenen Mindestabstände auch in Planungsregionen, in denen aktuell keine Ausschlusswirkung der Regionalplanung besteht?

-----

13. Paragraf 2 Absatz 2 spricht von Gebäuden, „die errichtet werden dürfen“. Wie weit muss die Planung einer solchen Wohnnutzung fortgeschritten sein, damit diese in die Abstandsbestimmung eingeht? Reicht ein in Beratung befindlicher Bebauungsplan oder ein beschlossener Bebauungsplan oder ist ein Bauantrag erforderlich?

-----

---

### III. Akzeptanz, Beteiligung und kommunale Perspektive

14. Trägt die gesetzliche Verankerung der Abstände Ihrer Einschätzung nach zur Erhöhung der gesellschaftlichen Akzeptanz bei – oder weckt sie Erwartungen, die planerisch nicht erfüllt werden können?

*Ich vermute, dass eine generelle Akzeptanzsteigerung bewirkt werden kann. Allerdings wirkt sich eine starre Regelung auch einschränkend auf Gemeinden aus, die im Falle einer hohen Teilhabe und Akzeptanz der örtlichen Bevölkerung für die Energiewende dadurch in ihren Möglichkeiten eingeschränkt werden oder es werden Anlagen in umweltempfindliche Gebiete gedrängt s.o., was ebenfalls zu Akzeptanzproblemen führen kann.*

15. Welche Rolle spielt aus Ihrer Sicht eine frühzeitige und verbindliche Einbindung der Kommunen in die Standortentscheidungen für Windkraftprojekte?

*Die Einbindung der Kommunen sollte so früh wie möglich erfolgen, nachdem die Raumordnung die Grenzen der Inanspruchnahme von Räumen unter überörtlichen Maßstäben festgelegt hat (Belange und Räume, die räumlich und von den zu erhaltenden Werten darüber hinausgehen, was eine Gemeinde verantwortungsvoll entscheiden kann), ggf. mit klaren Ausschlussräumen und Räumen in denen weitere detaillierte Informationen*

zur Beurteilung der Nutzbarkeit durch EE notwendig sind. In der Regel agiert die Raumplanung in diesem Sinne. Zu den übergeordneten Belangen gehört u. a. auch der Lärmschutz der Bevölkerung nach den BImSchG oder darüber hinaus, falls landesweit weitergehende Regelungen getroffen werden.

16. Welche ergänzenden Maßnahmen (finanzielle Beteiligung, Kompensationen, Transparenzformate) würden die Akzeptanz vor Ort zusätzlich stärken?

*Eine frühzeitige und über die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) hinausgehende Bürgerbeteiligung ist essenziell. Diese sollte die Bürgerinnen und Bürger aktiv in die Gestaltung der lokalen Energielandschaft einbinden, beispielsweise in Form von Bürgerratsähnlichen Formaten, die durch interaktive und spielerische Elemente unterstützt werden. Dazu sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:*

1. **Klare Festlegung der Entscheidungsgrenzen:** Die überörtlichen Grenzen des lokalen Entscheidungsraums sollten deutlich gemacht werden. S. Frage 15. zur Raumplanung
2. **Zieldefinition für Gemeinden:** Gemeinden benötigen klar berechnete Ziele, die sowohl die bundesweiten Energiebedarfe an erneuerbaren Energien (EE) für 2045/2035 als auch ihre spezifischen Möglichkeiten zur Erfüllung dieser Ziele berücksichtigen. Diese berechnen sich anhand der lokalen Siedlungsstruktur (inklusive Lärmschutz), naturräumlicher Gegebenheiten (wie Erholungsgebiete, Arten- und Biotopschutz, Wasserschutz, natürlicher Klimaschutz) sowie bestehender militärischer Einrichtungen etc. Dabei sollten sowohl Wind- als auch Solarenergie berücksichtigt werden. Die Berechnungen können auf vorhandenen Grundlagen wie EE 100 (2017 und 2021) und Modellen des Bundeswirtschaftsministeriums (Guidehouse et al. 2022) fußen. Es ist jedoch wichtig, dass auch das länderspezifische Solarpotenzial einbezogen wird, das auf Bundesebene nicht berücksichtigt wurde. Auf Grundlage von Guidehouse et al. wurden bereits Flächenziele für die Bundesländer ermittelt. Obwohl diese unter Annahme bestimmter Modellanlagen in Energieziele umgewandelt werden können, bieten direkte Energieziele den Gemeinderäten und Bürgerinnen und Bürgern mehr Transparenz und Flexibilität bei der Wahl des Energiemixes aus Wind- und Solarenergie, Dach- oder Freiflächen-Photovoltaik sowie unterschiedlichen Anlagengrößen und der zu belegenden Flächen.
3. **Berücksichtigung des Solarflächenpotenzials:** Durch die Einbeziehung des mensch- und naturschonend nutzbaren Solarflächenpotenzials, das in Niedersachsen sowohl bzgl. Flächen- als auch Energiepotenzial erheblich größer ist als das Windenergiepotenzial, eröffnen sich große lokale Gestaltungsspielräume. Um einen ausgewogenen regionalen Energiemix zu gewährleisten, können dabei Grenzen gesetzt werden. Zudem sollten Informationen zu Netzen und Speicherpotenzial für Bürgerinnen und Bürgern sowie Kommunalvertreterinnen und -vertretern bereitgestellt werden. Es bleibt in der Regel genug räumlicher Spielraum für die Kommunen, um lokale Belange, wie erhöhte Lärmschutzansprüchen der Bürgerinnen und B, einzubeziehen.

#### **Effekte der interaktiven Bürgerbeteiligung:**

- In allen Gemeinden, die diesen Ansatz (unter Nutzung des interaktiven Tools Vision:En) erprobt haben, herrschte großes Interesse an einer Teilnahme. Einige Kommunen äußerten sogar den Wunsch, den Prozess mehrfach durchzuführen. Gemeinderatsmitglieder und Bürgermeisterinnen resp. Bürgermeister waren stets anwesend, und sowohl die Teilnehmenden als auch die lokal Entscheidenden zeigten sich hochmotiviert, die Energieziele zu erreichen und die Ergebnisse in den Flächennutzungsplan zu integrieren.
- Während der Gruppenarbeit wurden Partikularinteressen offen diskutiert, und es floss viel lokales Wissen ein, beispielsweise zu Gebäudenutzungen, die entscheidend für die erforderlichen Lärmschutzabstände sind.
- Politische Lager wurden durch die gemeinsame Arbeit an Flächen für ein gemeinsames Ziel – das Erreichen der Energieziele – überwunden.

- *Die konkretisierte lokale Verantwortung für das Gelingen der Energiewende wurde so gut wie immer akzeptiert.*

*Die Fortschritte in der Regionalplanung zur Erfüllung der Ziele des Windenergie-Ausbau-Gesetzes (WindBG) für 2027 sind so weit fortgeschritten, dass eine sehr frühzeitige lokale Bürgerbeteiligung nur noch für die zweite Entwicklungsstufe bis 2032 möglich ist. Dennoch könnte bereits jetzt, unter Berücksichtigung der bisherigen raumplanerischen Ausweisungen, mit der Erstellung einer langfristigen Planung für die Gemeinden mit dem Zieljahr 2035 oder 2045 begonnen werden.*

17. Sollten Gemeinden aus Ihrer Sicht die Möglichkeit erhalten, bestehende und akzeptierte Windenergiestandorte auch dann zu erhalten oder weiterzuentwickeln, wenn diese die vorgesehenen Mindestabstände unterschreiten?

*Nicht, wenn die Lärm-Grenzwerte des BImSchG überschritten werden oder durch größere Anlagen im Rahmen des Repowerings wertvolle Landschaften beeinträchtigt werden.*

a) Was spricht aus Ihrer Sicht gegen eine solche Ausnahmemöglichkeit für kommunale Zustimmung, z. B. über einen Gemeinderatsbeschluss?

-----

18. Die Energiewende, insbesondere die Nutzung von Wind- und Sonnenenergie zur Erzeugung elektrischen Stroms, stehen unter massivem Druck geneigter Interessengruppen aus Politik und Wirtschaft, die zum einen die dringende Handlungsnotwendigkeit mit Blick auf eine sich verschärfende Klimakrise verneinen und zum anderen die weitere Nutzung fossiler Rohstoffe oder einen verstärkten Ausbau von Kernenergie fordern. Mit Blick darauf, dass eine Fortführung einer Politik zur Förderung der Energiewende und zur Sicherung der in diesem Bereich getätigten Investitionen in der Demokratie von politischen Mehrheiten abhängig ist: Welchen Stellenwert nimmt Ihrer Meinung nach die Akzeptanzsteigerung für die Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energien ein?

S. o. 16.

*Im Rahmen von frontalen Beteiligungsprozessen, wie sie bei der Vorstellung von Regionalplanungen üblich sind, und durch den zeitlichen Ablauf der formellen Beteiligung nach unterschiedlichen Gesetzen, entstehen i. d. R. erhebliche Akzeptanzdefizite. Dieses geschieht zum einen durch das sogenannte „Beteiligungsparadoxon“. Auf der Ebene der Regionalplanung (strategischen Umweltprüfung) sind zwar umfangreiche Beteiligungsoptionen gegeben. Der Beteiligungsraum ist jedoch noch sehr groß und die Inhalte zu unkonkret, um den Bürgerinnen und Bürgern zu ermöglichen, sich das Vorhaben vorzustellen. Auf der Zulassungsebene ist das Vorhaben schon konkretisiert (Höhe, Standort, etc.), aber die Einflussmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger sind gering (inzwischen gar nicht mehr vorhanden). Dieses ruft große Frustrationen hervor, die Menschen fühlen sich dem Staat gegenüber machtlos. In großen frontalen Beteiligungsveranstaltungen bilden sich überdies Lager heraus, und leicht können die Ressentiments von politischen Kräften instrumentalisiert werden (Anwalt des einfachen Mannes, des Waldes, etc.).*

*Die Herstellung von Akzeptanz für die Energiewende, in ihrer konkreten Ausprägung vor Ort, durch aktive Einbindung der Bürgerinnen und Bürger, ist deshalb meiner Ansicht nach nicht nur ein Mittel, um Akzeptanz herzustellen, sondern kann auch der Demokratieverdrossenheit entgegentreten und den lokalen Zusammenhalt durch das gemeinsame Projekt stärken.*

19. Halten Sie den vorliegenden Entwurf, der in letzter Konsequenz Ausnahmetatbestände beim Mindestabstand zur Wohnbebauung für den Neubau oder Ersatz von Windkraftanlagen abschafft, geeignet, zu einer Stärkung der Akzeptanz erneuerbarer Energien beizutragen?

S. o.

20. Welche weiteren Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht über Regelungen zu Mindestabständen von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung notwendig, um akzeptanzsteigernd bei der von den Anlagen direkt betroffenen Wohnbevölkerung zu wirken.

S. o. 16

21. Welche Rolle spielt aus Ihrer Sicht die frühzeitige und transparente Bürgerbeteiligung in Planungsverfahren – und wie könnte sie konkret verbessert werden, um Planungsbeschleunigung und Akzeptanz gleichermaßen zu fördern?

S. o. 16

22. Wie beurteilen Sie die Auswirkungen des aktuellen Gesetzentwurfs auf die kommunale Planungshoheit – auch vor dem Hintergrund zunehmender Konflikte zwischen Ausbauzielen und lokalen Interessen?

-----

23. Bestandsanlagen gelten vielfach als akzeptierte Standorte in der Bevölkerung. Inwiefern würde die geplante Regelung, insbesondere durch das faktische Verbot des Repowerings an diesen Standorten, die Akzeptanz fördern; insbesondere in dem Fall, dass die Gemeinde und der Betreiber einem Repowering aufgeschlossen sind?

S. o.

*Ferner: Aus unserer Erfahrung mit Beteiligungsprozessen vor Ort werden bestehende Anlagenstandorte besser akzeptiert als neue. Diese Erfahrungen sind aber nicht repräsentativ erhoben und die Arbeiten von Professorin G. Hübner geben darüber besseren Aufschluss.*

#### IV. Weitere Aspekte

24. Welche Punkte sollten aus Ihrer Sicht im Gesetzgebungsverfahren noch überarbeitet oder ergänzt werden?

*Ergänzend möchte ich einige sozioökonomische Überlegungen hinzufügen, die in der Raumplanung seit langem diskutiert werden (siehe u. a. Alterman 2011 für die internationale Diskussion). Diese Überlegungen treffen in besonderem Maße auf die Energiewende in Deutschland zu und sollen daher hier eingebracht werden: Die Möglichkeit, Gemeinden über 2 Cent/kWh an der Wertschöpfung durch den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beteiligen, ist nicht ausreichend. Einerseits wird damit das Potenzial für eine befriedende gesellschaftliche Transformation und das Ziel die Energiepreise niedrig zu halten nicht ausgeschöpft. Andererseits werden dadurch die Verteilungskonflikte vor Ort, die sich um die Verteilung von Lasten und Vorteilen der neuen Raumnutzung drehen, nicht ausreichend vermindert. Energieerzeuger, aber auch Landeigentümerinnen und Landeigentümer, können erhebliche Gewinne aus den erneuerbaren Energien, insbesondere aus der Windenergie, erzielen. Im Falle der Landbesitzenden beruht die Höhe dieser Gewinne auf der Zuweisung von Nutzungsrechten aufgrund von raumplanerischen Ausweisungen und damit der Verknappung der durch WEA belegbaren Fläche. Der durch die Ausweisung als Windgebiet erzeugte, teils sehr hohe Wertzuwachs der Flächen beruht ausschließlich auf der öffentlichen Ausweisung und nicht auf wertsteigernden Aktivitäten der Flächeneigentümer (Windfall Profit). Die resultierenden Pachtpreise für WEA geeignete Flächen erreichen mit regionalen Unterschieden 6-stellige Summen pro Anlage und Jahr (s. u. Zink 2023).*

*Solche Preise wirken sich relevant auf die Stromgestehungskosten, aber auch auf kleinere Investoren oder Bürgergenossenschaften aus. Die realen Wertsteigerungen erzeugen ferner einen starken ökonomischen Druck, Flächen über den Bedarf hinaus auszuweisen, empfindliche Flächen nicht zu schonen und z. B. auch Wald in Anspruch zu nehmen. Schließlich bergen diese Einkünfte, wenn sie Privaten zu Gute kommen und wenn sie lokal bekannt werden erheblichen sozialen Sprengstoff. Schon in der Vergangenheit wirkte – bei viel geringeren Pachtpreisen – die Wahrnehmung, dass die Gewinne privat entstünden und*

die Auswirkungen auf die Landschaft durch alle zu tragen sind, in entsprechenden sozialen Kontexten, stark akzeptanzmindernd.

Die generelle Akzeptanz könnte sehr gestärkt werden, wenn neue Wege für dieses Problem gefunden und z. B. die Gemeinden stärker profitieren würden. Es gibt Beispiele von Gemeinden, die diesen Weg sehr frühzeitig und sehr erfolgreich gegangen sind (z. B. Wildpoldsried/Bayern). Ein möglicher Ansatz wäre, den Gemeinden ein Vorkaufsrecht für ausgewiesene Windenergie- oder erneuerbare Energien-Gebiete im Baugesetzbuch (BauGB) oder – soweit möglich – im Landes-Baugesetzausführungsgesetz einzuräumen. Auf diese Weise hätten die Gemeinden die Möglichkeit, an den erheblichen Pachteinnahmen aus den Windenergieanlagen-Standorten zu partizipieren oder bessere Ausgangsbedingungen für den Aufbau eigener Windparks zu erhalten. Es wird ökonomische und juristische Expertise benötigt, um die Umsetzung eines solchen Vorkaufsrechts für Gemeinden oder die Einführung einer Abgabe zur Abschöpfung von „Windfall Profits“ zu prüfen oder alternative Lösungen zu entwickeln. Dadurch würde gleichzeitig sozialer Sprengstoff, der die Akzeptanz gefährdet, entschärft.

Ferner sollte juristisch bearbeitet werden, inwieweit die infrastrukturelle Einbindung erneuerbarer Energien in das Energiesystem ggf. Maßnahmen verlangt. Zu denken ist dabei nicht nur an die Netz- und Speicherinfrastruktur, die i. d. R. zumindest auf der Ebene der UVP oder Zulassung bzgl. Umweltaspekten im Verfahren mitgedacht wird, sondern auch an die Konsequenzen z. B. der Wasserstoffproduktion und der Standorte der Elektrolyseure auf die Wasserverteilung zwischen verschiedenen Wassernutzenden im Raum (s. H2Wegweiser für Nds. 2025; Schlattmann 2021 und 2022).

25. Welche Erfahrungen aus anderen Bundesländern könnten Mecklenburg-Vorpommern helfen, um Windkraftausbau und Schutz der Wohnbevölkerung besser in Einklang zu bringen?

- Erfahrungen aus Bayern mit 1.000 m-Abständen; oder aus Problemgebieten wie NRW oder HH. In NRW ist es kaum möglich, die Flächenvorgaben nach WindBG umweltschonend zu erfüllen. Aufgrund der dichten Besiedelung und Siedlungsstruktur sind schon die laut BImSchG vorgeschriebenen Flächenbedarfe für Lärmschutz sehr umfangreich, sodass das Risiko der Inanspruchnahme wertvoller Gebiete für den Natur- und Landschaftsschutz sehr hoch ist.
- Die Erfahrungen aus verschiedenen Gemeinden bundesweit, die den Ausbau erneuerbarer Energien in Regie der Gemeinden und i. d. R. in Abstimmung mit den regionalen Vorgaben frühzeitig vorangetrieben haben.
- Die Erfahrungen in Niedersachsen (Ansprechpartner z. B. M. Buhlert Ministerium für Umwelt und Klimaschutz) mit dem Forschungsprojekt Vision:En zur interaktiven Bürgerbeteiligung.

26. Gibt es aus Ihrer Sicht einen Zielkonflikt zwischen dem landesrechtlichen Mindestabstand und den bundesrechtlichen Ausbauzielen aus dem WindBG? Falls ja: Wie sollte dieser gelöst werden?

S. o. Dieser Ziel-Konflikt entstände derzeit nur, wenn die Flächenvorgaben des Bundes landesweit unterschritten werden.

27. Wie viele bestehende Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern wären nach heutigem Stand von der vorgesehenen Mindestabstandsregelung betroffen – konkret: Aus den Darstellungen im Geoportal <https://www.geoportal-mv.de/portal/Suche/Themenkarten/Details?id=27>) oder dem Energieatlas MV <https://energieatlas-mv.de/> ist eine solche zusammenfassende Analyse nicht ohne Aufwand und vermutlich GIS-Einsatz generierbar.

- a) Wie viele stehen außerhalb von Windvorranggebieten?
- b) Wie viele davon unterschreiten die vorgesehenen Abstände von 800 Metern bzw. 1.000 Metern zur Wohnbebauung?

c) Könnten Sie abschätzen, wie viele Repowering-Vorhaben in MV konkret nicht mehr möglich wären, wenn die Regelung so in Kraft tritt? Gibt es Beispiele aus der Praxis?

-----

## Zitierte Quellen:

Alterman, R. (2011): *Land-use regulations and property values: the "windfalls capture" idea revisited.*

ANG (Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bayern e.V.) (2000): <https://agn-bayern.de/wp-content/uploads/AgNBroschuere.pdf>

Backeberg, W., Elscher, T., Jung, W., Müller, E., Priebes, A., Suttner, G., Viergutz, M., von Haaren, C., von Seht, H., Warner, B., Zischkale, U. (2024): *Neue Planungsgrundlagen für erneuerbare Energien: Herausforderungen und Lösungsvorschläge*, 145. Positionspapier aus der ARL.

Badelt, O., Wiehe, J., von Haaren, C. (2025): *Harnessing energy abundance: sustainable expansion of solar parks in Lower Saxony through harmonized spatial planning.* *Energy, Sustainability and Society*, 15(1): 22; basierend auf:  
*Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE) 2020*  
Led by: Prof. Dr. Christina von Haaren, Dr. Julia Wiehe; Team: M.Sc. Ole Badelt  
Funding: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz; Duration: Oktober 2018 - Ende Juli 2020 [https://www.umwelt.uni-hannover.de/fileadmin/umwelt/Forschung/Forschungsprojekte/20210301\\_INSIDE\\_Endbericht\\_Anhang.pdf](https://www.umwelt.uni-hannover.de/fileadmin/umwelt/Forschung/Forschungsprojekte/20210301_INSIDE_Endbericht_Anhang.pdf)

Bull, H.P. (2024): *Bürokratieentlastung—was ist gemeint und was ist machbar?*. *VM Verwaltung & Management*, 30(2): 51-62.

H2-Wegweiser: [Lindermeir](#), A. (2025): *Ergebnisse (Geodaten) des H2-Wegweiser-Projektes zu Wasser sind veröffentlicht unter:* <https://data.uni-hannover.de/dataset/water-sustainability-index-lower-saxony>

Beschreibung der Methode: <https://cuvillier.de/de/shop/publications/9142-h2-wegweiser-niedersachsen>. S. auch: Eggers, J. (2022): *Wird das Wasser knapp in Niedersachsen?: Bewertung der Standorteignung für die Wasserstoffproduktion bezogen auf den Landschaftswasserhaushalt in Zeiten des Klimawandels.* <https://repo.uni-hannover.de/items/ee80bc8e-b745-4dde-ad7b-cf19056b751b>

EE 100: Thiele, J., Wiehe, J., Gauglitz, P., Pape, C., Lohr, C., Bensmann, A., Hanke-Rauschenbach, R., Kluß, L., Hofmann, L., Kraschewski, T., Breitner, M.H., Demuth, B., Vayhinger, E., Heiland, S., von Haaren, C. (2021): *Levers for a nature compatible Energy Transition in Germany/ Konkretisierung von Ansatzpunkten einer naturverträglichen Ausgestaltung der Energiewende, mit Blick auf strategische Stellschrauben "Naturverträgliche Ausgestaltung der Energiewende"* BfN-Skripten 614/  
<https://www.bfn.de/infotehke/veroeffentlichungen/bfn-skripten/numerische-sortierung.html>  
direkt: <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript614.pdf>

Walter, A., Wiehe, J. von Haaren, C. (2017): *Naturverträgliche Energieversorgung aus 100 % erneuerbaren Energien 2050 „EE100“.* F+E-Vorhaben 3515824300 BMU/BfN., inklusive Anhang (DOI: 10.13140/RG.2.2.25165.28647)

EE100 Daten: <https://data.uni-hannover.de/dataset/dataset-areas-with-low-and-medium-spatial-vulnerability-to-a-prototype-wind-turbine>;  
<https://data.uni-hannover.de/dataset/eae4f7c0-761a-4bf9-b057-898f1d1662e7>  
Und <https://data.uni-hannover.de/de/dataset/scenario-data-wind-energy-nominal-capacity-and-energy-per-planning-region-scenario-year-2050>

Guidehouse, Fraunhofer-Institut, Stiftung Umweltenergierecht, Bosch & Partner (2022): *Studie über die Flächenverfügbarkeit für den Windenergieausbau an Land Studie über die Flächenverfügbarkeit für den Windenergieausbau an Land* <https://www.publikationen-bundesregierung.de/pp-de/publikationssuche/studie-ueber-die-flaechenverfuegbarkeit-fuer-den-windenergieausbau-an-land-2062418>

Hermes, J., Albert, C., von Haaren, C. (2023): *Modelling flows of recreational ecosystem services in Germany*. Vorabveröffentlichung online. <https://doi.org/10.15488/14116>

J Hermes, C von Haaren, D Schmücker, C Albert 2021: *Nature-based recreation in Germany: Insights into volume and economic significance*. - *Ecological Economics*, 188. <https://doi.org/10.1016/j.ecolecon.2021.107136>

basierend auf:

Hermes, J., Albert, C., Schmücker, D., Bredemeier, B., Barkmann, J., von Haaren, C. (2023): *Erfassung und Bewertung kultureller Ökosystemleistungen in Deutschland: Die Qualität der Landschaft für Freizeit- und Wochenenderholung in Deutschland: Potenzial, Dargebot, Präferenzen, Nutzung*. (BfN-Schriften; Band 632.2022, 659). Bundesamt für Naturschutz. <https://doi.org/10.19217/skr659>

Jedicke, E., Brunzel, S., Darbi, M., von Haaren, C., Klein, A.M., Konold, W., Luick, R., Marschall, I., Niebert, K., Ott, K., Plieninger, T. (2024): *Für eine zukunftsfähige Naturschutzverwaltung im 21. Jahrhundert: Teil 1: Grundprobleme auf den drei Verwaltungsebenen in den Bundesländern*. *Naturschutz und Landschaftsplanung*, 56(5): 34-45.  
LNV 2013: *Personalausstattung der Unteren Naturschutzbehörden*: [http://lnv-bw.de/wp-content/uploads/2013/10/LNV-Info4-2013\\_Personalausstattung-UNB1.pdf](http://lnv-bw.de/wp-content/uploads/2013/10/LNV-Info4-2013_Personalausstattung-UNB1.pdf)

NABU (Naturschutzbund Deutschland e.V.)(2024): *Mecklenburg-Vorpommern: Organisatorische Rahmenbedingungen und Handlungserfordernisse in Schutzgebieten*. [https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/naturschutz/schutzgebiete/240826\\_schutzgebiete\\_studie\\_meck-pomm.pdf](https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/naturschutz/schutzgebiete/240826_schutzgebiete_studie_meck-pomm.pdf)

Schlattmann, A., Teschner, N., von Haaren, C. (2021): *Who may use scarce water? An expedition into the normative basis of sustainable decision-making norms for sustainable water use*. *Water Policy* (2021) 23(3): 556–580. <https://doi.org/10.2166/wp.2021.239>

Schlattmann, A., Neuendorf, F., Burkhard, K., Probst, E., Pujades, E., Mauser, W., Attinger, S., von Haaren, C. (2022): *Ecological sustainability assessment of water distribution for the maintenance of ecosystems, their services and biodiversity*. *Environmental management*, 70(2): 329-349.

von Haaren, C. & Siebel, J. (2025): *Einbeziehung der Kohlenstoffspeicher- und -senkenfunktion - Faustwerte für ein SUP-Screening zur Standortbewertung von Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen*. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 57(09): 14-26. DOI: 10.1399/NuL.161835

Wiehe J, Thiele J, Walter A, Hashemifarzad A, zum Hingst J, von Haaren C. (2020): *Nothing to regret: Reconciling renewable energies with human wellbeing and nature in the German Energy Transition*. *Int J Energy Res.*, 45: 745-758. <https://doi.org/10.1002/er.5870758>.

SRU (Sachverständigenrat für Umweltfragen) (2007): *Sondergutachten des Sachverständigenrates: Umweltverwaltungen unter Reformdruck–Herausforderungen*. "Deutscher Bundestag Drucksache 16/4690."

Zinke, O. (2023): *Pachtpreise: Preisexplosion an Windkraft-Standorten - die blanke Gier? Agrar heute* 11-2023. <https://www.agrarheute.com/management/agribusiness/pachtpreise-preisexplosion-windkraft-standorten-612801>